

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel
und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung
BT-Drucksache 19/17740

b) Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Susanne Ferschl, Matthias
W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Beruflische Weiterbildung stärken – Weiterbildungsgeld einführen
BT-Drucksache 19/17753

c) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Klaus Ernst, Fabio De Masi, weiterer Abge-
ordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Arbeit in der Transformation zukunftsfest machen
BT-Drucksache 19/16456

d) Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Susanne Ferschl, Matthias
W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Arbeitslosenversicherung stärken – Arbeitslosengeld verbessern
BT-Drucksache 19/15046

e) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias
W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Arbeitslosenversicherung stärken – Arbeitslosengeld Plus einführen
BT-Drucksache 19/15047

f) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke,
Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Arbeitslosenversicherung zur Arbeitsversicherung weiterentwickeln
BT-Drucksache 19/17522

Bundesagentur für Arbeit* siehe Anlage

*E-Mail vom 20. März 2020

Stellungnahmen der Bundesagentur für Arbeit zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzesentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung“ und weiteren Anträgen

Stellungnahme

Die BA nimmt zu den Anträgen

- BT-Drs. 19/17740
- BT-Drs. 19/15046
- BT-Drs. 19/15047
- BT-Drs. 19/16456
- BT-Drs. 19/17753
- BT-Drs. 19/17522

wie folgt Stellung:

Drucksache 19/17740 - Gesetzentwurf Fraktionen CDU/CSU und SPD

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zu dem Gesetzesentwurf bereits Hinweise zu Inhalten, zur Ausgestaltung von Prozessen und zu rechtlichen Schnittstellen abgegeben. Daher beschränkt sich diese Stellungnahme auf die wesentlichen Punkte.

- a) Übernahme von Fahrkosten während einer Einstiegsqualifizierung (Artikel 1 Nr. 4 b)

Die BA begrüßt diese neue Fördermöglichkeit ausdrücklich.

- b) Verstetigung der Assistierten Ausbildung (Art. 1 Nr. 8 - alt: Art. 1 Nr. 6)

Die Regelungen werden grundsätzlich begrüßt. Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen wird jedoch eine Anpassung der Formulierung angeregt.

- c) Einführung eines Rechtsanspruchs auf Förderung einer beruflichen Weiterbildung mit dem Ziel, einen Berufsabschluss zu erreichen (Art. 1 Nr. 13 b - alt: Art. 1 Nr. 11 b)

Die Neuregelung entspricht der Nationalen Weiterbildungsstrategie. Die Ausweitung des Personenkreises, der mit Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung gefördert werden kann, führt zu erheblichem zusätzlichen Umsetzungsaufwand. Der Rechtsanspruch im Sinne einer Pflichtleistung für Kundinnen und Kunden des SGB II mit Einschränkung des Vermittlungsvorranges wird begrüßt.

- d) Erweiterung der Fördermöglichkeiten zur Qualifizierung während Transferkurzarbeitergeld (Art. 1 Nr. 20 - alt: Art. 1 Nr. 17)

Die Regelung wird von der BA begrüßt.

- e) Erstattung der Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge bei Qualifizierung während Kurzarbeit (Art. 1 Nr. 16)

Die Verknüpfung der Voraussetzung einer Weiterbildung an § 82 SGB III vereinfacht die Entscheidung in den Operativen Services der Bundesagentur für Arbeit (BA) über die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen. Nicht ganz eindeutig ist, ob die Zeiträume der Qualifizierung und des Arbeitsausfalls deckungsgleich sein müssen. Noch unklar ist, ob Qualifizierungen berücksichtigt werden können, die außerhalb des Arbeitsausfalls durchgeführt werden.

- f) Verordnungsermächtigung zur Qualifizierung während Kurzarbeitergeld (Art. 1 Nr. 17 b - alt: Art 1 Nr. 14 b)

Die BA begrüßt die Regelung. Es besteht jedoch Klärungsbedarf zu den Voraussetzungen, unter denen eine Verlängerung der Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld möglich ist.

- g) Verlängerung der Weiterbildungsprämie bis 31.12.2023 (Art. 1 Nr. 22 b - alt: Art. 1 Nr. 19 b)

Die Verlängerung der Regelung zur Weiterbildungsprämie wird begrüßt, um hinreichende Aussagen zur Wirksamkeit der Weiterbildungsprämie zu erlangen.

- h) Flexiblere Gestaltung des Zertifizierungsverfahrens (Art. 1 Nr. 23 b - alt: Art. 1 Nr. 20 b)

Die Regelung wird begrüßt.

- i) Einführung der formlosen frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung (Art. 2 Nr. 3 a - alt: Art. 2 Nr. 2 a)

Die Regelung wird begrüßt. Die BA weist darauf hin, dass es durch die erleichterte Arbeitsuchendmeldung in der Statistik zu einem Anstieg der nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden kommen kann.

- j) Zulassung der Videotelefonie für Beratungs- und Vermittlungsgespräche (Art. 2 Nr. 3 b – alt: Art. 2 Nr. 2 b)

Die Regelung wird begrüßt. Sie schafft zusätzliche Möglichkeiten der Prozessbeschleunigung.

- k) Zusammenfassung der Maßnahmemeziele bei Maßnahmen nach § 45 SGB III (Art. 2 Nr. 4 – alt: Art. 2 Nr. 3)

Die BA begrüßt die Zusammenlegung.

- l) Erhöhte Förderzuschüsse für die Weiterbildung Beschäftigter (Art. 2 Nr. 6 - alt: Art. 1 Nr. 12 b)

Die Regelungen werden grundsätzlich begrüßt. Aufgrund ihrer Komplexität erhöhen die Regelungen den Umsetzungsaufwand jedoch erheblich.

- m) Einführung eines Sammelantragsverfahrens zur Qualifizierung Beschäftigter (Art. 2 Nr. 6 - alt: Art. 1 Nr. 12 b)

Die Intention, das Förderverfahren zu vereinfachen, wird begrüßt. Es ist jedoch fraglich, ob dieses Ziel mit der gewählten Formulierung erreicht wird. Die Bundesagentur für Arbeit empfiehlt daher folgende Formulierung:

Die Förderleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 können von der Agentur für Arbeit für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer pauschalierend und maßnahmebezogen festgesetzt und als Gesamtleistung bewilligt werden. Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit die Weiterleitung der einzelnen Förderleistungen nachzuweisen. Lehrgangskosten und Kosten für die Eignungsfeststellung können auch direkt an den Träger der Maßnahme gezahlt werden.

- n) Zulassung der elektronischen Arbeitslosmeldung (Art. 2 Nr. 7 - alt: Art. 2 Nr. 4)

Die Möglichkeit der elektronischen Arbeitslosmeldung wird begrüßt. Allerdings wird die angebotene Authentifizierungsmöglichkeit nur zu einem geringen Nutzungsgrad führen. Eine zeitnahe Öffnung für weitere Verfahren ist dringend erforderlich.

Drucksache 19/15046 – Antrag von Fraktion DIE LINKE

- a) Rahmenfrist für den Bezug von Arbeitslosengeld von 2 auf 3 Jahre heraufsetzen – II Nr. 1 a

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt den Antrag.

Sie hat sich bereits wiederholt für eine Verlängerung der Rahmenfrist von zwei auf drei Jahre ausgesprochen, um das Versicherungssystem besser an Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt auszurichten. Diese Änderung hätte den Vorteil, dass viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in atypischen oder prekären Beschäftigungsverhältnissen in den Schutzbereich der Arbeitslosenversicherung gelangen könnten. Insbesondere diejenigen Arbeitnehmer, die auf einem veränderten Arbeitsmarkt zunehmend Beschäftigungen mit kurzer Dauer ausüben und aufgrund von unterbrochenen beruflichen Werdegängen eine lückenhafte Versicherungsbiografie aufweisen, erfüllen derzeit oftmals die erforderliche Anwartschaftszeit nicht. Die Sonderregelung für kurzfristig Beschäftigte könnte entfallen.

Nach den Erkenntnissen der Bundesagentur ist die Zahl der zu erwartenden zusätzlichen Bezieher von Arbeitslosengeld vergleichsweise gering.

- b) Generelle Verkürzung der Anwartschaftszeit auf vier Monate unter Wegfall der sog. Künstler-Regelung – II Nr. 1 b, Nr. 2 a

Die Bundesagentur sieht die kurze Anwartschaftszeit kritisch. Aus einer kurzen Anwartschaftszeit resultiert eine kurze Bezugszeit mit absehbarem Trägerwechsel und damit verbundem Verwaltungsaufwand.

Der Wegfall der verwaltungsaufwändigen Künstler-Regelung wird begrüßt.

- c) Keine Minderung des Arbeitslosengeld-Anspruchs bei Qualifizierung – II Nr. 1 a

Die Regelung wird kritisch gesehen. Vergleichbares gab es bereits früher zu Zeiten von Unterhaltsgeld. Arbeitslosengeld ist im SGB III als eine Versicherungsleistung auf Zeit angelegt, die verbraucht wird. Der Bezug von Arbeitslosengeld ohne Minderung der verbrauchten Zeiten des Bezuges wäre systemfremd und birgt das Risiko von Mitnahmeeffekten. Zudem muss Ziel einer Weiterbildung die anschließende Vermittlung in Arbeit sein, nicht der weitere Bezug von Arbeitslosengeld. Gerade im Zusammenwirken mit einem bedingungslosen Rechtsanspruch auf Weiterbildung wird die Gefahr einer zielgerichteten Verlängerung des Leistungsbezugs gesehen.

- d) Verlängerung der Anspruchsdauer über 12 Monate hinaus einen Monat je Versicherungsjahr – II Nr. 2a

Die Regelung wird unter rechtssystematischen Aspekten sowie im Hinblick auf eine mögliche Zweckentfremdung kritisch gesehen.

Die Arbeitslosenversicherung ist eine Risikoversicherung und keine Versorgungsversicherung. Die Leistung besteht in der täglich gewährten Absicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit. Die Höhe der Leistung ist im Grundsatz unabhängig von der Dauer der Beitragszahlung.

Gerade im Zusammenhang mit einem Wegfall von Sanktionen bei Arbeitsaufgabe und Ablehnung einer Arbeitsaufnahme würde das Arbeitslosengeld zum Ersatz von Altersrente.

Längere Bezugsdauern lassen mehr Eintritte in Arbeitslosigkeit wegen sinkender Hemmschwelle für Entlassungen erwarten.

e) Verlängerung der Anspruchsdauer für Ältere – II Nr. 2 a

Die Regelung wird kritisch gesehen. Es gelten die zu d) ausgeführten Bedenken zu Fehlanreizen.

f) Anpassung des Teil-Arbeitslosengelds an die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld – II Nr. 2 a

Die Bundesagentur für Arbeit beurteilt diesen Antrag kritisch.

Zwar erhalten nach aktueller Rechtslage Beschäftigte in mehreren Teilzeitbeschäftigen bei Arbeitslosigkeit eine erheblich geringere Gegenleistung für ihre Beiträge im Vergleich zu Vollzeitbeschäftigen, das als rechtlich bedenkliche Ungleichbehandlung gewertet werden könnte.

Jedoch wird die vom Gesetzgeber festgelegte Anspruchsdauer von sechs Monaten als angemessene Zeit angesehen, in der die Teilarbeitslosigkeit beendet werden kann. Für die Zeit darüber hinaus ist davon auszugehen, dass es keine entsprechenden Beschäftigungen auf dem in Frage kommenden Arbeitsmarkt gibt. Insbesondere ist dabei auch zu berücksichtigen, dass für Teilarbeitslose geringere Anforderungen an die Zumutbarkeit gestellt werden, weil nur solche Beschäftigungen und Teilnahmen an Bildungsmaßnahmen zumutbar sind, die in Einklang mit der weiter ausgeübten Beschäftigung bzw. den weiter ausgeübten Beschäftigungen stehen.

g) Abschaffung von Sperrzeiten – II Nr. 2 b

Die BA beurteilt diesen Antrag kritisch.

Die Arbeitslosenversicherung wurde bewusst als ein System der Risikoversicherung ausgestaltet.

Während beim reinen Versicherungsprinzip ein versicherungswidriges Verhalten grundsätzlich zum vollständigen Erlöschen des Versicherungsschutzes führt, bedeuten Sperrzeiten nur anteilige abgestufte Einbußen des erworbenen Anspruchs.

Ein gänzlicher Verzicht auf Berücksichtigung versicherungswidrigen Verhaltens würde auf dem Rücken der Versichertengemeinschaft ausgetragen.

Nachdem das Sperrzeitrecht komplex, wenig transparent und verwaltungsaufwändig ist, sollte eine Vereinfachung angestrebt werden.

h) Vereinheitlichung des Arbeitslosengeld-Satzes auf 68 Prozent - II Nr. 3

Eine Vereinheitlichung des Leistungssatzes wird begrüßt. Die aktuell unterschiedlichen Leistungssätze stammen aus der Zeit, als die Höhe des Netto-Einkommens noch wesentlich von der Kinderzahl abhing. Dies ist bereits seit der Kindergeldreform im Jahr 1997 grundsätzlich nicht mehr der Fall. Aktuell gibt es keine Rechtfertigung mehr, bei einer Beitragszahlung in gleicher Höhe unterschiedlich hohes Arbeitslosengeld in Abhängigkeit vom Vorhandensein eines Kindes zu gewähren.

In welcher Höhe ein einheitlicher Leistungssatz festzulegen ist, dazu steht die Bundesagentur für Arbeit neutral.

i) Jährliche Dynamisierungen des Arbeitslosengeldes – II Nr. 3

Die Bundesagentur steht dem Vorschlag kritisch gegenüber.

Jährliche Anpassungen gab es bereits bis zum Jahr 2004. Sie wurden wegen des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwandes bei gleichzeitig geringen finanziellen Auswirkungen abgeschafft. Diese Vereinfachung sollte nicht verloren gehen.

k) Ausnahmeregelungen beim Mindestlohngesetz streichen – II Nr. 4

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt den Antrag.

Die Bundesagentur für Arbeit hat sichergestellt, dass die Ausnahmeregelungen zum Mindestlohngesetz im Beratungs- und Vermittlungsprozess berücksichtigt werden. Sie stellt die „Bescheinigungen zum Vorliegen der Langzeitarbeitslosigkeit im Kontext Mindestlohn“ aus. Die Inanspruchnahme ist verhalten. Von August 2015 bis Oktober 2018 wurden bundesweit 4.700 Bescheinigungen erstellt. Die Ausstellung einer Bescheinigung ist nicht gleichzusetzen mit dem Zustandekommen eines Anstellungsverhältnisses unterhalb des Mindestlohnes. Hierzu liegen der Bundesagentur für Arbeit keine Informationen vor.

Aufgrund der geringen Inanspruchnahme werden Überlegungen zur Streichung der Ausnahmeregelungen zum Mindestlohngesetz begrüßt.

l) Abschaffung sozialversicherungsfreier Beschäftigungsverhältnisse – II Nr. 5

Die Bundesagentur bewertet den Vorschlag kritisch.

Eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) liegt vor, wenn

- ein geringes Arbeitsentgelt (450,00 Euro) gezahlt wird (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder
- sie von kurzer Dauer ist (kurzfristige Beschäftigung).

Die Personengruppe der geringfügig Beschäftigten ist derzeit vom Schutz der Arbeitslosenversicherung ausgenommen; sie ist nach § 7 Abs. 1 SGB V, § 27 Abs. 2 SGB III in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei.

Geringfügige Beschäftigungen sind versicherungsfrei, weil die Beschäftigung ihrer Art und ihrem Umfang nach nicht geeignet ist, die Existenz des Beschäftigten sicherzustellen. Auch die Höhe eines ggf. in Anspruch genommenen Arbeitslosengeldes, das auf Basis des im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung zu erzielenden Einkommens errechnet würde, wäre nicht geeignet, die Existenz ausreichend sicherzustellen. In der Regel dürften hier also Leistungen der Grundsicherung ergänzend erforderlich werden.

Bei den kurzfristig Beschäftigten kommt zudem hinzu, dass sie - sofern allein eine kurzfristige Beschäftigung ausgeübt wird - aufgrund der geringen Anzahl von Tagen der Versicherungspflicht, die für die Gewährung von Arbeitslosengeld erforderliche Voraussetzung von 360 Tagen Versicherungspflicht innerhalb von 30 Monaten, nicht erfüllen können. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen keine Beiträge für Personen erhoben werden, die die Anspruchsvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld nach dem SGB III aufgrund der konkreten Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses von vornherein nicht erfüllen können.

Drucksache 19/15047 – Antrag von Fraktion DIE LINKE

Einführung eines beitragsfinanzierten Arbeitslosengeld Plus im Anschluss an einen Arbeitslosengeld-Bezug

Die Bundesagentur lehnt den Vorschlag ab.

Die Einführung eines Arbeitslosengeld Plus würde dazu führen, dass die Bezugsdauer von Leistungen der Dauer der Beitragsleistung entspricht, bzw. bei Älteren unbegrenzt ist. Das Arbeitslosengeld Plus würde weitgehend der vormaligen Arbeitslosenhilfe entsprechen, die zu Recht wegen ihrer Leistungshöhe nach einem nicht mehr erzielbaren Entgelt abgelöst wurde. Durch die Finanzierung aus Beitragsmitteln würde die Versichertengemeinschaft der Beitragszahler überfordert.

Drucksache 19/16456 – Antrag von Fraktion DIE LINKE

- a) Bei der Leiharbeit das Prinzip "Gleicher Lohn für gleiche Arbeit" ab erstem Einsatztag geltend machen sowie langfristig abschaffen – II Nr. 6 c

Die seit der Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) 2017 geltende Regelung enthält bereits den Grundsatz, Leiharbeitskräfte mit vergleichbaren Stammarbeitskräften im Betrieb des Entleihers gleichzustellen. Die Neuregelung zum „equal pay“ sieht jedoch vor, dass vom Gleichstellungsgebot tarifvertraglich abgewichen werden kann. Die Abweichungsfrist ist dabei auf neun Monate beschränkt. Deshalb kommt es zurzeit in der Regel nicht ab dem ersten Einsatztag zu einem „gleichen Lohn für gleiche Arbeit“. Ob sich die bestehende Regelung, den „equal pay“-Grundsatz gesetzlich erst nach Ablauf von neun Monaten greifen zu lassen, bewährt hat, ist Gegenstand einer Evaluation des Gesetzes gemäß § 20 AÜG. Erst nach Vorliegen der Ergebnisse kann sinnvoll über weitergehende rechtspolitische Forderungen diskutiert werden.

- b) Sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung von Minijobs – II Nr. 6 d

- siehe Stellungnahme zur Drucksache 19/15046 unter Buchstabe I) –

- c) Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates zur Einführung von Kug und Einführung eines Transformations-Kug – II Nr. 8

Kurzarbeit ist ein Eingriff in das bestehende Arbeitsverhältnis. Sie muss daher arbeitsrechtlich zulässig eingeführt werden:

- durch Betriebsvereinbarung
- durch einzelvertragliche Vereinbarung mit den Arbeitnehmer*innen
- durch Kurzarbeitsklausel im Arbeitsvertrag oder durch Änderungskündigung.

Zu beachten sind ggf. bestehende Ankündigungsfristen für die Kurzarbeit in Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträgen.

Nach § 99 Abs. 1 SGB III ist der Anzeige des Arbeitgebers zur Kurzarbeit eine Stellungnahme der Betriebsvertretung beizufügen.

Das Konzept der bisherigen Regelungen zum Kurzarbeitergeld sieht als eine wichtige Anspruchsvoraussetzung den Arbeitsausfall, z.B. aus wirtschaftlichen Gründen vor. Das vorgeschlagene Transformations-Kurzarbeitergeld begründet die Anspruchsvoraussetzung im Erfordernis der Qualifizierung. Kollektivrechtliche Regelungen sollen die Gewährung von Transformations-Kurzarbeitergeld auslösen. Dies wird nicht befürwortet, da dies die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für Kurzarbeitergeld aushebeln würde.

Zudem wird mit der Schaffung des § 106a SGB III bereits ein Anreiz für Arbeitgeber gesetzt, die Zeit des Arbeitsausfalls für Qualifizierungen zu nutzen.

- d) Erhöhung des Arbeitslosengeld-Satzes auf einheitlich 68 Prozent - II Nr. 10
 - siehe Stellungnahme zur Drucksache 19/15046 unter Buchstabe h) –
- e) Einführung eines Arbeitslosengeld Plus – II Nr. 10
 - siehe Stellungnahme zur Drucksache 19/15047 –
- f) Ersetzung Arbeitslosengeld II durch sanktionslose Mindestsicherung – II Nr. 11

Für die Bundesagentur für Arbeit gilt die Prämisse, wonach die Grundsicherung grundsätzlich nicht bedingungslos ist. Bedingungslose Transferleistungen bieten materielle Versorgung, fördern jedoch nicht unweigerlich zugleich soziale Teilhabe. Auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 5. November 2019 ist eine Leistungsminderung weiterhin möglich. Hierbei dürfen auch mehrere Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen im Ergebnis nicht über 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen. Eine Leistungsminderung darf dabei nicht erfolgen, wenn dies im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde. Darüber hinaus darf die Minderung höchstens noch einen Monat andauern, wenn der Kunde seine Bereitschaft, zukünftig mitzuwirken, glaubhaft und ernsthaft versichert oder aber die geforderte Mitwirkung nachholt.

Im Übrigen ist an der zukünftigen Ausgestaltung neuer Regelungen die Politik gefordert. Die Maßgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts halten wir dabei für eine gute Richtschnur, weil sie sich an individuelle Situationen besser anpasst und an dem Verhalten des Kunden anknüpft. Einen festen sanktionsfreien Mindestbetrag i. H. v. 1.050 Euro sehen wir hierbei jedoch als zu starr.

Zur Drucksache 19/17753 – Antrag von Fraktion DIE LINKE**a) Einführung eines Rechtsanspruchs auf Weiterbildung – II Nr. 1**

Die Bundesagentur für Arbeit steht der Forderung offen gegenüber. Allerdings muss ein Rechtsanspruch auf Weiterbildung unter dem Vorbehalt der persönlichen Eignung und Arbeitsmarktorientierung stehen. In dieser Form entspricht dies im Wesentlichen der aktuellen Rechtslage. Im SGB II muss ein entsprechender Rechtsanspruch im Hinblick auf die Systematik (Fördern und Fordern) geprüft werden.

Die BA weist darauf hin, dass es bei der Umsetzung dieser Forderung aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den Systemen der Arbeitsförderung und der Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) zu (sicherlich mit der Forderung nicht intendierten) Benachteiligungen von Rehabilitanden käme. Denn ein im SGB III isoliert verankerter Rechtsanspruch auf Weiterbildung greift nicht für Menschen mit Behinderungen, deren Weiterbildungsbedarf aus gesundheitlichen Aspekten resultiert und für die ein anderer Rehabilitationsträger als die BA zuständig ist. Diese Benachteiligung müsste über eine weitere gesetzliche Klarstellung behoben werden.

b) Einführung eines Weiterbildungsgeldes in Höhe von 90 Prozent – II Nr. 2

Das von der Fraktion vorgeschlagene Weiterbildungsgeld als Anreiz müsste genauer beschrieben werden und mit der Systematik der Leistungen nach SGB II und SGB III in Einklang gebracht werden. Die Finanzierung der Weiterbildungsförderung muss politisch entschieden werden.

Die BA weist aber darauf hin, dass es bei der vorgeschlagenen Forderung aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den Systemen der Arbeitsförderung und der Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) zu vermutlich ungewollten Benachteiligungen von Rehabilitanden der BA (bei Teilnahme an einer Weiterbildung aus gesundheitlichen Gründen) kommen würde: Fördert die BA als zuständige Rehabilitationsträgerin für Rehabilitanden im SGB III eine rehaspezifische berufliche Weiterbildung, ist nach derzeitiger Rechtslage die Zahlung von Übergangsgeld an das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gemäß §§ 119 ff SGB III geknüpft. Sind die Anspruchsvoraussetzungen zu verneinen, besteht für Rehabilitanden während der Teilnahme an der Weiterbildung kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt. Diese Regelung würde also die Intention der Forderung konterkarieren. Um Benachteiligungen für Rehabilitanden der BA zu vermeiden, müssten sie geändert werden.

c) Dynamisierung des Leistungsbetrages – II Nr. 3

- siehe hierzu Stellungnahme zur Drucksache 19/15046 Buchstabe i) -

d) Entfristung der Prämie bei bestandener Abschlussprüfung – II Nr. 4

Die Verlängerung der Regelung zur Weiterbildungsprämie durch das "Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung" wird begrüßt, um hinreichende Aussagen zur Wirksamkeit der Weiterbildungsprämie zu erlangen. Über eine Entfristung sollte nach dem Ergebnis der Evaluation zu entschieden werden.

Zur Drucksache 19/17522 – Antrag von Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- a) Rechtsanspruch auf Weiterbildung und Abschaffung des Vermittlungsvorranges – II Nr. 1 a

- siehe Stellungnahme zur Drucksache 19/17753 Buchstabe a.

- b) Ausbau der Arbeitslosenversicherung zu einer Arbeitsversicherung mit Bildungsagenturen – II Nr. 1 b

Die BA unterstützt die Idee einer engen Zusammenarbeit von Akteuren und Institutionen der Weiterbildung. Sie ist im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung schon heute vielfältig in Netzwerke eingebunden und nutzt diese für eine fachlich fundierte Arbeit. Bei der Berufsberatung im Erwerbsleben sind dies z. B. Länder, Kommunen, Kammern, Verbände, Gewerkschaften und weitere fachkundige Stellen. Für die BA ist dabei auch denkbar, die Berufsinformationszentren (BIZ), die in allen Agenturen für Arbeit eingerichtet sind, als gemeinsame Beratungsorte mit den Partnern zu nutzen.

- c) Weiterbildungsgeld für Erwerbstätige und Arbeitslose in Höhe von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosengeld II plus jeweils 200,- – II Nr. 1 c

- siehe Stellungnahme zur Drucksache 19/17753 Buchstabe b

- d) keine Minderung des Arbeitslosengeld-Anspruchs bei Weiterbildung – II Nr. 1 d

- siehe Stellungnahme zur Drucksache 19/15046 Buchstabe c

- e) Finanzierung behinderungsspezifischer Mehrbedarfe bei Weiterbildung – II Nr. 1 g

Auch die BA setzt sich aktiv dafür ein, eine inklusive Bildungslandschaft zu etablieren und arbeitsmarktpolitische Dienstleistungen barrierefrei anbieten zu können. Als Voraussetzung dafür sollte die Bereitstellung von barrierefreien Materialien angestrebt werden.

Die BA in ihrer Rolle als Rehabilitationsträgerin empfiehlt, Leistungen zur Deckung von spezifischen behinderungsbedingten Bedarfen einer arbeitsmarktbedingten Weiterbildung weiter im Rehabilitationssystem zu belassen bzw. zu verankern. Das System der Rehabilitation ist auf die Deckung verschiedenster Teilhabebedarfe ausgerichtet. Hier sollte berücksichtigt werden, dass Teilhabeleistungen unterschiedlichen Leistungsgruppen im Sinne des § 5 SGB IX zuzuordnen sind. Gegebenenfalls wäre es sinnvoll, klarzustellen, dass die im Antrag geforderten Unterstützungsleistungen umfassend im Rahmen der Förderung von Leistungen zur Teilhabe an Bildung zu erbringen sind.

e) Einführung einer online-Plattform für alle Weiterbildungsangebote – II Nr. 1 i

Die BA begrüßt den Vorschlag, eine zentrale Online-Plattform für Weiterbildungsangebote zu realisieren, um die Transparenz über das gesamte Portfolio des Weiterbildungsmarktes zu erhöhen. Hierbei sollten die bereits vorhandenen Ansätze der BA einbezogen werden. Schon heute sind E-Learning- und Präsenzangebote auf der Plattform KURSNET gleichberechtigt zu finden. Im Rahmen des Projektes Selbsterkundungstool für Menschen im Erwerbsleben (SET-E) entwickelt die BA eine neuartige Suche nach Weiterbildungsangeboten. Auch eine direkte Kontaktaufnahme zum Bildungsanbieter wird möglich. Die Plattform der BA wird allen Anbietern von Weiterbildung offenstehen und einen niedrigschwälligen Zugang zu den wesentlichen Weiterbildungsangeboten in Deutschland ermöglichen.

f) Förderung der Weiterbildung aus Beitrags- und Steuermitteln – II Nr. 1 j

- siehe Stellungnahme zur Drucksache 19/17753 Buchstabe b

g) Ausrichtung der Kurzarbeit auf Weiterbildung – II Nr. 2 a

Der Gesetzesentwurf zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung unterstützt diese Forderung mit dem neuen § 106a SGB III. § 106a SGB III führt die Möglichkeit für Arbeitgeber ein, sich bei Kurzarbeit die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge abzüglich des Beitrages zur Arbeitsförderung für Beschäftigte erstatten zu lassen, wenn diese während des Bezugs von Kurzarbeitergeld in mindestens 50 Prozent der Arbeitsausfallzeit qualifiziert werden. Der Gesetzgeber will damit einen Anreiz für Arbeitgeber setzen, die Zeit des Arbeitsausfalls für Qualifizierungen zu nutzen.

h) Verlängerung des Transferkurzarbeitergeldes – II Nr. 2 b

Der Gesetzesentwurf zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung unterstützt die Forderung, die Weiterbildung während Transfer-Kurzarbeitergeld unabhängig von Alter und bisheriger Qualifikation der Beschäftigten zu fördern. Dies erfolgt durch die Neufassung des § 111 a SGB III. Die Fördermöglichkeiten sowohl von Qualifizierungen, die während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld als auch danach enden, werden erweitert. Es erfolgt eine konsequente Weiterentwicklung des Förderrechts im Hinblick auf die Fördermöglichkeiten des Qualifizierungschancengesetzes.

Die Forderung zur Verlängerung der Bezugsdauer des Transfer-Kurzarbeitergelds wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Ziel der Transferleistungen ist es, betroffene Arbeitnehmer*innen schnellstmöglich wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Verlängerung der Bezugsdauer von Transferkurzarbeitergeld erschwert dieses Ziel. Je länger Arbeitnehmer*innen im

Transferkurzarbeitergeldbezug stehen, umso geringer werden die Chancen einer Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt.

- Die Statistik über Personen in Transferkurzarbeit belegt, dass sich der Abgang in Arbeit mit längerer Verweildauer in der Transfergesellschaft verringert.
 - Durch eine Verlängerung der Bezugsdauer könnte das Transferkurzarbeitergeld als Möglichkeit des gleitenden Übergangs in den Ruhestand (insbesondere für rentennahe Jahrgänge) wahrgenommen werden und nicht mehr als Transferleistung.
 - Die Arbeitgeber beteiligen sich mit den Remanenzkosten finanziell. Bei doppelter Bezugsdauer könnte sich die Bereitschaft der Arbeitgeber zur Einrichtung einer Transfergesellschaft weiter verringern, da sie doppelte Ausgaben leisten müssten.
- i) Einführung eines neuen Qualifizierungs-Kurzarbeitergeldes für Unternehmen und Beschäftigte, die zeitlich begrenzt einen Transformationsprozess zu bewältigen haben – II Nr. 2c
- Siehe Ausführungen zu II Nr. 2 a). Eine zusätzliche weitere Form von Kurzarbeitergeld ist daher nicht erforderlich.
- j) Absenkung der Anwartschaftszeit auf 4 Monate – II Nr. 3 a
- siehe hierzu Stellungnahme zur Drucksache 19/15046 Buchstabe b) -
- k) Öffnung der Freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbständige mit Wahltarif – II Nr. 3 b

Bei Arbeitnehmer*innen richten sich die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nach dem erzielten Arbeitsentgelt. Auch das im Falle der Arbeitslosigkeit zu zahlende Arbeitslosengeld errechnet sich in der Regel auf Basis des erzielten Arbeitsentgelts.

Bei der Antragspflichtversicherung richten sich die Beiträge nach der aktuellen Bezugsgröße. Würde man das Äquivalenzprinzip auch im Falle der Arbeitslosigkeit konkret umsetzen, würde dies bedeuten, dass auf Basis der Bezugsgröße das Arbeitslosengeld zu bemessen wäre. Dies wäre fair und unbürokratisch. Derzeit gibt es hierfür jedoch keine Regelung, sondern das Arbeitslosengeld wird fiktiv bemessen anhand von Qualifikationsgruppen.

Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass - erfolgt die Bemessung nach dem o.a. Vorschlag - dies bei Versicherten, die lediglich die halbierten Beiträge zahlen, zu einem Arbeitslosengeldanspruch führen würde, der zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht ausreichend wäre; ergänzende Leistungen der Grundsicherung wären erforderlich.

Die Möglichkeit zwischen zwei Beiträgen wählen zu können, wird seitens der BA grundsätzlich begrüßt. Zu prüfen wäre hier jedoch, wann das Wahlrecht ausgeübt werden darf bzw. ausgeübt werden muss. Sollte das Wahlrecht erst nach Ablauf der Startphase ausgeübt werden, würde dies bei konsequenter

Umsetzung des Äquivalenzprinzips bedeuten, dass im Falle einer schnell auftretenden Arbeitslosigkeit, nur auf Basis des hälftigen Beitrags das Arbeitslosengeld bemessen wird, wodurch ggf. Leistungen der Grundsicherung ergänzend erforderlich würden. Wird das Wahlrecht hingegen zu Beginn der selbständigen Tätigkeit ausgeübt, könnte dies eine erhebliche finanzielle Belastung für die Existenzgründer darstellen. Dies sollte gerade mit der sogenannten Startphase abgefangen werden.

Eine generelle Öffnung der Arbeitslosenversicherung für Selbstständige (also ohne Erfüllung der Vorversicherungszeit) würde der Grundkonzeption und der Systematik der Arbeitslosenversicherung in mehrfacher Hinsicht widersprechen.

- Die Arbeitslosenversicherung ist eine typische Arbeitnehmerversicherung. Ihre Risikoabgrenzung und Ausgestaltung im Einzelnen ist ganz auf die Lage der abhängig Beschäftigten zugeschnitten.
- Eine Versicherung sogenannter Unternehmerrisiken (z. B. Folgen unternehmerischer Fehlentscheidungen) ist grundlegend unterschiedlich gegenüber einer Versicherung, die den Entgeltausfall bei Arbeitslosigkeit abdecken soll. Sie dürfte in einem auf freien Wettbewerb ausgerichteten Wirtschaftssystem versicherungskalkulatorisch bzw. versicherungsmathematisch nicht tragfähig sein und wird deshalb auf dem Markt nicht angeboten.
- Die Arbeitslosenversicherung ist als Risikoversicherung in besonderer Weise auf das Solidarprinzip angewiesen und nur deshalb – zu akzeptablen Beiträgen – finanziert, weil ein Großteil der Versicherten keine Leistungen in Anspruch nimmt. Eine freiwillige Versicherung birgt insoweit bereits strukturell die Gefahr, dass sich hauptsächlich Personen versichern, die von einem hohen Risiko der Arbeitslosigkeit ausgehen, also versicherungskalkulatorisch betrachtet schlechte Risiken darstellen.
- Mit der generellen Übernahme von Unternehmerrisiken würden sich die von der Solidargemeinschaft mit der Antragspflichtversicherung bereits übernommenen Risiken systematisch und mathematisch verschärfen. Erhöhte Risiken einer generellen freiwilligen Versicherung für Selbstständige müssten deshalb faktisch von den pflichtversicherten Arbeitnehmer*innen und deren Arbeitgebern finanziert werden, was dort auf Widerstand stoßen dürfte.

I) Keine Kürzung des Arbeitslosengeldes bei Einschränkung der Wochenarbeitszeit – II Nr. 4a

Die BA beurteilt diesen Antrag kritisch.

Ziel des Arbeitslosengeldes ist es, das aktuell ausfallende Arbeitsentgelt, welches ohne den Eintritt der Arbeitslosigkeit in einer neuen Beschäftigung erzielt werden könnte, teilweise zu ersetzen. Bei Arbeitslosen, die gegenüber ihrer früheren Beschäftigung nur noch eine geringere Arbeitszeit leisten können oder wollen, ist der auszugleichende Entgeltausfall entsprechend

geringer, was bei Höhe der Entgeltersatzleistung Arbeitslosengeld entsprechend zu berücksichtigen ist.

- m) Anpassung des Teil-Arbeitslosengeldes an das Arbeitslosengeld – II Nr. 4 b

- siehe hierzu Stellungnahme zur Drucksache 19/15046 unter Buchstabe f) -

- n) Prüfung und Unterstützung bzgl. ergänzender Sozialleistungen in den Arbeitsagenturen – II Nr. 4 c

Die Bundesagentur lehnt den Vorschlag ab.

Die in den Jobcentern übliche Zusammenarbeit wird durch die räumliche Nähe zu kommunalen Einrichtungen und die gesetzlich vorgegebene Zusammenarbeit ermöglicht. Beides ist bei den Arbeitsagenturen nicht gegeben.

- o) Sicherstellung des Existenzminimums bei Sperrzeiten – II Nr. 4 d

Hinsichtlich des Arbeitslosengeldes lehnt die Bundesagentur den Vorschlag ab.

Das Existenzminimum wird bei der Ermittlung des Leistungssatzes nicht geprüft. Es wäre deshalb inkonsequent, lediglich bei einer Sperrzeit zu prüfen, ob es unterschritten wird.

Hinsichtlich des Arbeitslosengeldes II siehe Stellungnahme zur Drucksache 19/16456 unter Buchstabe f)